



Schutzschirm-Ausgleichzahlung: Verpflichtende Angaben fristgerecht einreichen!

Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein hat in ihrer Sonder-sitzung am 19. Juni Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) beschlossen und damit die Voraussetzungen für den „Schutzschirm“ geschaffen, auf den sich die KV Nordrhein mit den nordrhei-nischen Krankenkassen verständigt hat.

Der Schutzschirm gilt bereits für das 1. Quartal 2020. Somit findet schon mit der Restzahlung des 1. Quartals im Juli 2020 eine Ausgleichszahlung für betroffene Praxen statt. Die Ausgleichzahlungen erhalten alle Praxen, die gegenüber dem Vorjahresquartal Honorareinbußen in Höhe von 10 Prozent des Gesamthonorars sowie zusätzlich einen Fallzahlrückgang in Folge der Pandemie aufweisen. Jede Praxis, die diese beiden Kriterien erfüllt, erhält automatisch die Ausgleichszahlung. Ein Antrag ist also nicht erforderlich.

Frist für Rückantwort beachten!

Die Honorarbescheide sind ab dem 23. Juli im KVNO-Portal abrufbar und werden am 27. Juli an die Pra-xen verschickt.

Wichtig: Den Bescheiden liegt ein Rückantwortbogen bei, der von den Praxen, die eine Ausgleichs-zahlung erhalten, verpflichtend auszufüllen ist und unbedingt bis spätestens 07. August per Fax oder E-Mail zurückgeschickt werden muss. Die Frist für die Rückgabe ist erforderlich, da die Rechnungsstel-lung an die Krankenkassen bundesweit an feste Termine gebunden ist. Wird die Bestätigung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht abgegeben, erfolgt eine Rückbuchung der Ausgleichszahlung.

Hintergrund: Sofern eine Praxis finanzielle Hilfen von anderen gesetzlichen Stellen (Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, finanzielle Soforthilfen des Landes oder Bundes, Kurzarbeitergeld für das Praxispersonal) erhalten hat, werden diese mit der Ausgleichszahlung verrechnet. Hierbei wird aber die Entschädigungszahlung nur mit dem Anteil berücksichtigt, der durch die Ausgleichszahlung der KV abgedeckt wird.

Jede Praxis, die solche finanziellen Hilfen erhalten hat, ist verpflichtet, den Erhalt von Entschädigungen anzuzeigen und auch eine Bestätigung darüber abzugeben, dass eine Versorgung im regulären Umfang angeboten wurde und/oder die Praxis nicht in wesentlich geringerem zeitlichem Umfang wegen Krank-heit, Urlaub oder sonstigen Gründen geöffnet war.

Fast alle Ausnahmen für QS-Anforderungen beendet

KBV und GKV-Spitzenverband hatten den Kassenärztlichen Vereinigungen die Möglichkeit eingeräumt, aufgrund der Corona-Pandemie von den Regelungen zur Umsetzung der Qualitätssicherungsvereinba-rungen nach § 135 Abs. 2 SGB V und der Anlage 9.2 BMV-Ä befristet bis zum 30. Juni abzuweichen.



Danach konnten die KVen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung sowie Maßnahmen zur Prozess- und Ergebnisqualität aussetzen, von diesen abweichen oder diese anpassen, soweit dies durch das Corona-Infektionsgeschehen erforderlich und im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Patientenversorgung vertretbar erschien.

Vor diesem Hintergrund hatte die KV Nordrhein verschiedene QS-Maßnahmen für das 2. Quartal 2020 ausgesetzt ([vgl. KVNO-Praxisinformation vom 24. April](#)). Zum dritten Quartal werden sie wieder aufgenommen. Es handelt sich um folgende QS-Maßnahmen:

- Stichprobenprüfungen sowie Überprüfungen zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung
- Frequenzregelungen
- Konstanzprüfungen für Ultraschallgeräte
- Überprüfung der Mindestpatientenzahl im Rahmen der Schmerztherapie-Vereinbarung nach der GOP 30704 EBM
- Überprüfung von leistungsbereichsspezifischen Fortbildungsnachweisen

Ausnahme: Die Fallsammlungsprüfungen zur Mammographie bleiben bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Wiederaufnahme der Praxistätigkeit nach Isolierung: Neue RKI-Handlungsoptionen

Während der COVID-19-Pandemie konkurrieren beim Umgang mit Kontaktpersonen unter medizinischem Personal folgende Ziele miteinander:

1. Die Absonderung/Quarantäne von medizinischem Personal als Kontaktperson der Kategorie I, um das Risiko von Übertragungen zu minimieren (Infektionsschutz) und
2. die Gewährleistung der akutmedizinischen Versorgung (größtmögliche Aufrechterhaltung der Kapazitäten).

Das RKI hat deshalb für den Fall eines relevanten Personalmangels (adäquate Versorgung der Patienten nicht gewährleistet) Handlungsoptionen empfohlen. Diese „[Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal bei Personalmangel](#)“ wurden jetzt aktualisiert. Neu sind die Bedingungen zur Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit bei SARS-CoV-2-positiven Personen nach der Isolierung (Entlasskriterien):

- Bei zuvor **schwerem** COVID-19-Verlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit) gilt: mind. 48 Stunden Symptombefreiheit PLUS frühestens 10 Tage nach Symptombeginn PLUS PCR-Untersuchung
- Bei zuvor **leichtem** COVID-19-Verlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) gilt: mind. 48 Stunden Symptombefreiheit PLUS frühestens 10 Tage nach Symptombeginn
- Bei zuvor **asymptomatischer** SARS-CoV-2-Infektion: frühestens 10 Tage nach Erstdiagnose des Erregers



KVNO Praxisinformation

9. Juli 2020

In Situationen mit akutem Personalmangel kann bei leichtem Verlauf eine Verkürzung der 10-tägigen Isolationsdauer im Einzelfall erwogen werden – nach Erreichen von 48 Stunden Symptomfreiheit und Vorliegen von zwei negativen PCR-Untersuchungen im Abstand von mindestens 24 Stunden.

Weitere Informationen beim RKI:

Entlassungskriterien aus der häuslichen Isolierung – Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.pdf?blob=publicationFile

Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal bei Personalmangel



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html

